

Amtsgericht München

Az.: 158 C 18874/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 29.08.2012
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung sämtlicher Forderungen einen Vergleichsbetrag in Höhe von 800,00 €.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der 1,2 Terminsgebühr Ziff. 3104 VV-RVG trägt der Beklagte. Die Terminsgebühr trägt die Klägerin selbst.
 3. Die Kosten des Vergleichs trägt jede Partei selbst.
- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

120331 340 4

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the judge.

Richter am Amtsgericht